



Entscheidinstanz:	Steuerrekurskommissionen
Geschäftsnummer:	StRK_1ST.2002.399
Datum des Entscheids:	31. Januar 2003
Rechtsgebiet:	Steuerrecht
Stichwort:	Berufliche Vorsorge, einmalige/ausserordentliche Zuwendungen der Arbeitgeberin für Ausbau der Versicherungsleistungen, Zuwendungen an Arbeitgeberbeitragsreserven, geschäftsmässige Begründetheit
verwendete Erlasse:	§ 65 Abs. 1 lit. b Steuergesetz

Zusammenfassung:

Neben den laufenden Prämien und Beiträgen des Arbeitgebers an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind – sofern sie in den Statuten vorgesehen sind – auch einmalige oder ausserordentliche Zuwendungen für den Ausbau der Versicherungsleistungen (Zuwendungen an die freien Stiftungsmittel) sowie – unter Beachtung bestimmter Höchstwerte – Zuwendungen an die Arbeitgeberbeitragsreserven als geschäftsmässig begründeter Aufwand im Sinn von § 65 Abs. 1 lit. b StG abzugsfähig. Beiträge für die Arbeitgeberbeitragsreserven sind in den Büchern der Vorsorgeeinrichtung separat auszuweisen und dürfen beim Arbeitgeber nicht bilanziert werden. Bei der Überweisung von freiwilligen Beiträgen des Arbeitgebers aus seinen Mitteln an die Vorsorgeeinrichtung ist ein Hinweis, diese seien der Beitragsreserve zuzuordnen, unerlässlich.

Anonymisierter Entscheidtext:

Sachverhalt:

Eine GmbH (nachfolgend die Pflichtige) hat ihrem ersten Geschäftsjahr u.a. auch die laufenden Beiträge des folgenden Jahres belastet und an die Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen. In der Folge entstand Streit darüber, ob dieser Betrag als periodenfremd aufzurechnen oder ob er – trotz seiner grundsätzlichen Periodenwidrigkeit – als Beitrag für die Arbeitgeberbeitragsreserven zu behandeln sei.

Erwägungen:

- 1.a) Der steuerbare Reingewinn einer juristischen Person setzt sich gemäss § 64 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) zusammen aus dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Salvovortrags des Vorjahres (Ziff. 1) sowie aus allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden (Ziff. 2).



Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören gemäss § 65 Abs. 1 lit. b StG die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist.

- b) Die vom Arbeitgeber zu tragenden, laufenden Prämien und Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge stellen Personalaufwand dar und sind schon aufgrund von § 64 Abs. 1 Ziff. 1 StG abziehbar (Art. 81 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, BVG).
- c) Einmalige oder ausserordentliche Zuwendungen des Arbeitgebers an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind dagegen grundsätzlich nicht abzugsfähiger Personalaufwand im Sinn von § 64 Abs. 1 Ziff. 1 StG, weil sie in zeitlicher Hinsicht nicht als Gewinnungskosten des massgebenden Bemessungsjahres betrachtet werden können und daher aperiodisch sind (Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 1999, § 65 N 13, auch zum Folgenden). Aufgrund von § 65 Abs. 1 lit. b StG sind indes Zuwendungen, denen ein Nutzwert für künftige Geschäftsjahre zukommt, in zwei Fällen trotzdem abzugsfähig: Einerseits wenn die Zahlung für den Ausbau der Versicherungsleistungen bestimmt ist (Zuwendung an die freien Stiftungsmittel), und andererseits wenn mit den Leistungen Beitragsreserven des Arbeitgebers geäufnet werden (Zuwendung an die Arbeitgeberbeitragsreserven).

Gemäss Art. 331 Abs. 3 Teilsatz 2 OR erbringt der Arbeitgeber seine Beiträge an die Personalvorsorgeeinrichtung aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven der Personalvorsorgeeinrichtung, die von ihm vorgängig dafür geäufnet und gesondert ausgewiesen worden sind. Beiträge für die Arbeitgeberbeitragsreserven lassen sich als Vorauszahlungen des Arbeitgebers für die von ihm künftig geschuldeten Beiträge für sein Personal charakterisieren und stellen eine Durchbrechung des Periodizitätsprinzips dar (Maute/Steiner/Rufener, Steuern und Versicherungen, 2. A., 1999, S. 149). Die Reserven sind in den Büchern der Vorsorgeeinrichtung separat auszuweisen (z.B. auf einem Beitrags- oder Prämienreservekonto; Hans Michael Riemer, Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, 1985, § 5 N 32) und dürfen beim Arbeitgeber nicht bilanziert werden (Revisionshandbuch der Schweiz 1992, S. 281; Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung 1998 [HWP], S. 233). Damit die freiwilligen Beiträge des Arbeitgebers aus seinen Mitteln bei der Vorsorgeeinrichtung richtig zugeordnet werden können, ist bei deren Überweisung der Hinweis unerlässlich, sie seien der Beitragsreserve zuzuführen (HWP, S. 167 sowie StRK II, 16. Mai 2001, 2 ST.2001.60 und StRK I, 29. Januar 2002, 1 ST.2001.88 = StE 2002 B 23.45.2 Nr. 4)

Der Abzug von Zuwendungen an Arbeitgeberbeitragsreserven und an das freie Stiftungskapital der Vorsorgeeinrichtung ist sodann nur begrenzt möglich. Die Praxis beschränkt die Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven auf das Sechsfache der jährlichen Arbeitgeberbeiträge (Richner/Frei/Kaufmann, § 65 N 20, auch zum Folgenden). Sie dürfen ausserdem nur für Zahlungen von ordentlichen, d.h. laufenden Arbeitgeberbeiträgen verwendet werden. Sodann müssen die Beitragsleistungen auf gesetzlicher, statutarischer oder reglementarischer Grundlage beruhen und an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge erfolgen, die gestützt auf § 16 lit. f aStG (in der Fassung vom 6. März 1988) bzw. auf Art. 80 Abs. 2 BVG zu Recht steuerbefreit worden ist bzw. zumindest Steuerbefreiung verlangen könnte. Schliesslich dürfen sie nur für das eigene Personal vorgenommen werden.



2. a) Die Pflichtige hat der Sammelstiftung BVG der Y. Lebensversicherung im streitbetreffenen ersten Geschäftsjahr 1998/1999 Zuwendungen von insgesamt Fr. 130'637.90 überwiesen. Diesem Betrag stand im gleichen Zeitraum eine effektive Prämienbelastung von Fr. 59'389.40 (inkl. Abschlusszins) gegenüber, sodass per Ende 1999 ein Saldo zu Gunsten der Pflichtigen von Fr. 71'248.50 resultierte. Die Sammelstiftung schrieb die Zuwendungen jeweils dem "Kontokorrent" des Anschlussvertrags der Pflichtigen gut, welchem sie die Prämienabrechnungen belastete. Den genannten Saldo von Fr. 71'248.50 (+ Fr. 201.35 Habenzins) verwendete sie im Jahr 2000 für die Begleichung der für dieses Jahr geschuldeten Prämien von Fr. 68'926.- und trug ihn im verbleibenden Umfang von Fr. 2'523.85 auf das Jahr 2001 vor.

Es ist nicht streitig, dass die von der Pflichtigen im Geschäftsjahr 1998/99 geleisteten Zuwendungen an die Vorsorgeeinrichtung keine Direktive enthielten, sie zur Äufnung von Arbeitgeberbeitragsreserven zu verwenden. Dementsprechend wurden sie von der Vorsorgeeinrichtung auch nicht einem diesbezüglichen, separaten Konto gutgeschrieben, sondern auf dem Prämienkonto (Kontokorrent) verbucht und für die Tilgung der jeweils laufenden Prämien verwendet. Damit fehlt es beim streitbetreffenen Saldo für die Qualifikation als Arbeitgeberbeitragsreserve aber schon am entsprechenden, unabdingbaren Hinweis bei Leistung der Zuwendung sowie an der Gutschrift auf einem neben dem Prämienkonto bestehenden speziellen Beitragsreservekonto.

Dass diese Erfordernisse nicht nur rein formeller Natur sind, zeigt der Umstand, dass ein Überschuss auf einem Prämienkonto vom Berechtigten jederzeit zurückgefordert werden kann, was bei einem Konto für Arbeitgeberbeitragsreserven nicht der Fall ist. Rückzüge von einem solchen Konto sind nicht zulässig, da die Beitragsreserven ihrem Zweck entsprechend gebunden sein müssen. Genügte für die Qualifikation als Arbeitgeberbeitragsreserven die Überweisung auf ein freies Prämienkonto, könnte der Steuerpflichtige die betreffenden Zuwendungen steuerlich in Abzug bringen, ohne dass Gewähr für deren zweckorientierte Verwendung bestünde, was dem Gedanken von § 65 Abs. 1 lit. b StG völlig zuwider liefe. Mithin wurden mit dem streitigen Überschuss keine Arbeitgeberbeitragsreserven geäufnet.

- b) Die Pflichtige wendet im Rekurs ein, von Anfang beabsichtigt zu haben, die Vorauszahlungen der Prämien 2000 als Arbeitgeberbeitragsreserven zu leisten. Ihr habe lediglich die Kenntnis gefehlt, dass es für die steuerlicher Anerkennung als solche Reserven eines ausdrücklichen Hinweises bei der Einzahlung und der Leistung auf ein separates Konto bedürfe. Indessen vermag sie aus dieser Unkenntnis nichts zu ihren Gunsten abzuleiten, hat sie diese doch vollständig selber zu vertreten. Die Steuerbehörde trifft keine diesbezügliche Informationspflicht.

Nicht weiter hilft ihr auch der Umstand, dass sie nun offenbar bei der Vorsorgeeinrichtung per 1. Januar 2002 doch noch ein Arbeitgeberbeitragsreservekonto eröffnet hat. So kann der streitbetreffene Saldo per Ende 1999 davon jedenfalls nicht mehr betroffen sein, weil er bereits für die Begleichung der Prämien 2000 verwendet worden ist. Zudem vermöchte eine Einzahlung auf dieses Konto in der hier streitigen Steuerperiode keine Wirkung mehr zu entfalten, da sie frühestens im Jahr 2002 hätte erfolgen können und daher – wenn überhaupt – erst dannzumal zu berücksichtigen wäre.



- c) Demnach bleibt es dabei, dass der streitige Kontosaldo nicht als Arbeitgeberbeitragsreserve gilt und daher nicht gestützt auf § 65 Abs. 1 lit. b StG abzugsfähig ist. Eine andere gesetzliche Grundlage, welche die steuermindernde Berücksichtigung des Kontosaldos erlauben würde, existiert nicht. Insbesondere steht ihm kein Versicherungsschutz für das Geschäftsjahr 1998/99 gegenüber, sodass er als (Personal-)Aufwand nicht diesem, sondern erst dem folgenden Geschäftsjahr zuzuordnen ist. Dass die Prämien gemäss den Statuten für jedes Versicherungsjahr im Voraus zu bezahlen sind, ändert hieran nichts, darf handels- und steuerrechtlich die Erfolgsrechnung doch nicht mit periodenwidrigem Aufwand belastet werden. Die Leistung der Prämien 2000 noch im Geschäftsjahr 1998/99 hat im Jahresabschluss 1998/99 lediglich – aber immerhin – eine Korrekturbuchung (Bildung transitorischer Aktiven) zur Folge, welche die Pflichtige jedoch nicht verbucht hat. Weil sie am Bewerbungstichtag per 31. Dezember 1999 diesen Überschuss nach dem Gesagten hätte zurückfordern können, ist diese Buchung in der Steuerbilanz nachzuholen.

Mithin hat die Vorinstanz den streitigen Kontosaldo von Fr. 71'248.- zu Recht sowohl beim steuerbaren Reingewinn als auch beim steuerbaren Eigenkapital als periodenwidriger Aufwand bzw. als fehlendes (transitorisches) Aktivum aufgerechnet. [...]